

Zl. Ra003.2-14/2017-2

17. Dezember 2020

Verordnung

über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane der Gemeinde RAGGAL

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Raggal vom 17. Dezember 2020 wird gemäß Bezügegesetz 1998 verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 27 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 2) Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet des § 3, jährlich und beginnend mit 01.01.2022 im Ausmaß von 1 %, des jeweils aktuell gültigen Monatsbezuges gem. § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, höchstens jedoch bis zu 31 % des jeweils aktuell gültigen Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 3) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

- 1) Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 1,37 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gem. § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (14mal jährlich).

§ 3

Wertsicherung

Die Monatsbezüge nach § 1 und § 2 erhöhen sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 4

Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den Mitgliedern der sonstigen Gemeindeorgane gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 5
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. April 2010 außer Kraft.

Für die Gemeinde Raggal
Die Bürgermeisterin:

Martin Alexander

angeschlagen am: 21.12.20 BD
abgenommen am: